

Ausschussdrucksache

(15.02.24)

Inhalt:

Schreiben Kita-Landeselternrat M-V e.V. vom 14.02.2024

hier:

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 22.02.2024

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

- Drs. 8/2810 -

Kita-Landeselternrat M-V
Vorsitzender Heiner Rebschläger
c/o Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Werderstraße 124
19055 Schwerin



LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
Ausschuss für Bildung & Kindertagesförderung
- Der Vorsitzende -

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
Bildungsausschuss
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

14.02.2024

***Betreff: Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“
- Drs. 8/2810 -***

Sehr geehrter Herr Butzki,

mittels Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Kita-Landeselternrates zur
Vorbereitung der öffentlichen Anhörung gem. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

Heiner Rebschläger

1. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz?

Die vorgeschlagenen Änderungen sind begrüßenswert, insbesondere mit Blick auf die Elternmitwirkungsrechte. Für die äußerst angespannte Personalsituation ist es jedoch kein Paradigmenwechsel. Das Leitprinzip sind begrenzte Finanzmittel und eben nicht, was wichtig ist für Kinder und pädagogische Fachkräfte in M-V. Die Änderungsvorschläge des Kita-LER in Bezug auf Elternmitwirkung, Ganztagsplatz während der Mutterschutzzeit, Regelung zur Klärung der Betreuungsansprüche, wurden berücksichtigt und angepasst. Wir sind mit dem Ablauf des Beteiligungsprozesses sehr zufrieden und möchten auch dies ausdrücklich hervorheben.

2. Welche Änderungen würden Sie vorschlagen?

Die nun vorliegende Fassung des §7 Abs 4 Satz 2 streichen.

Begründung: Wir sehen hier die Problematik des Interessenausgleichs zwischen dem Bedarf der Eltern und der personellen Kapazität.

3. Sehen Sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Qualitätsverbesserung einerseits zugunsten der frühkindlichen Bildung andererseits hinsichtlich der Entlastung der Fachkräfte? Bitte begründen Sie dies kurz. Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach im Bereich der Qualitätsverbesserung sowie im Bereich der Fachkräfteentlastung unbedingt ergriffen werden?

Der Kita-LER sieht moderate Verbesserungen, welche nach unserer Auffassung keine grundlegenden Verbesserungen bei Qualität oder Entlastung bringen werden. Die aktuelle Studienlage zum Betreuungsschlüssel gibt keinen Anlass zur Hoffnung das nun eine Trendwende erreicht wird.

4. Welche Maßnahmen sollten aus Ihrer Sicht a) kurzfristig und b) langfristig getroffen werden, um die Qualität in Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie Horten zu verbessern?

Eine Weiterentwicklung von Funktionsstellen (Leitung, Mentoring, ...), die auskömmliche Finanzierung von Alltagshilfen, Berücksichtigung besonderer pädagogischer Leistungen, Stärkung des gesamten Bereichs der Assistenzkräfte.

5. Aus dem Gesetzentwurf geht die Herabsetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertagesstätten auf 1:14 vor. In welchem Bereich sollte der Fachkraft-Kind-Schlüssel Ihrer Meinung nach vorrangig abgesenkt werden?

In allen Bereichen!

Insbesondere jedoch im Bereich des Hortes mit Blick auf die steigenden Anforderungen.

6. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme von der Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 bis zum 31.12.2025 vor, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus personellen Gründen die Absenkung nicht durchführen kann. Wie bewerten Sie diese Regelung?

Kritisch. Dem Kita-LER ist die nähere Begründung zur Inanspruchnahme dieser Regelung nicht klar.

7. Wie bewerten Sie die Verkleinerung der Gruppen im Kindergartenbereich und deckt dies aus Ihrer Sicht die Bedarfe auch hinsichtlich der Gruppen in Krippen und Hort?

Krippen und Horte müssen unabhängig voneinander betrachtet werden. Es gibt eine Vielzahl an Einrichtungen mit ausschließlich Krippen oder Horten.

8. In welchen Stufen und in welchem zeitlichen Rahmen könnte eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:4 in der Krippe, 1:10 in der Kita und 1:17 im Hort erreicht werden?

Klar ist, es muss stufenweise erfolgen. Es muss jedoch einen verbindlichen Aktionsplan der Landesregierung geben, welcher Fraktionsübergreifend mitgetragen wird und über Wahlperioden hinaus verbindlich gilt. Parallel dazu bedarf es einer weitreichenden Fachkräfteoffensive.

Anmerkung: Gute Kitas->Mehr Fachkräfte!

9. Welche Forderungen der Kindertagespflege bleiben im KiföG unberücksichtigt?

Die Finanzierung ist kommunal geregelt. Es braucht für das gesamte Bundesland verbindliche Regelungen. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen von Ihrer Tätigkeit auskömmlich leben können.

10. Welche Rolle sollten aus Ihrer Sicht Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden QHB-Ausbildung bei der Anerkennung als pädagogische Fachkraft haben?

Der Einsatz des Personals ist grundsätzlich sinnvoll. Für den Einsatz als Fachkraft Bedarf es jedoch wohlgedachte, höhere Qualifikationshürden als die bisher vorgeschlagenen. Es muss jedoch im Weiteren auch eine Perspektive geben, wie eine Kindertagespflegeperson den Beruf einer Fachkraft erreichen kann.

11.-14. -Keine Angabe-

15. Wie bewerten Sie es, dass bereits Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer „pädagogischen Fachkraft“ erhalten?

Der Kita-LER hat Bedenken, ob die Anerkennung ohne weitere Überprüfung der fachlichen Eignung wirklich sinnvoll ist.

16. -Keine Angabe-

17. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes in Richtung des ab dem Jahr 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung?

Die jetzt vorliegende Fassung greift nach unserer Auffassung zu kurz. Die Bildungskonzeption muss auf die fachliche Kooperation Hort-Schule überprüft und bei Bedarf zwingend weiterentwickelt werden. Die Absicht der gesetzlichen Regelung

war besser und viel umfassender. Insbesondere auch die Verantwortung für die Wege von der Schule zum Hort. Hier wäre es ein großer Fortschritt gewesen dies gesetzlich zu regeln, da dies derzeit bereits Probleme des täglichen Lebens der Eltern und Kinder sind!

18. Der Gesetzentwurf legt einen besonderen Fokus auf die Ermittlung des Sprachstandes eines Kindes im Alter von vier bis fünf Jahren. Wie bewerten Sie eine solche Regelung aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Notwendigkeit, aber insbesondere hinsichtlich der Umsetzung und einer möglichen Mehrbelastung der Fachkräfte? Worin besteht die Veränderung zu der bisherigen pädagogischen Einschätzung durch die Fachkräfte und welche weiteren Maßnahmen leiten sich daraus ab?

Die Regelung ist zu begrüßen. Fraglich ist jedoch, ob die getroffenen Regelungen ausreichen, um notwendige fachliche Standards bei der Erhebung und Einschätzung von Sprachständen zu gewährleisten. Auch ist offen, ob Fachkräfte dafür gezielt aus- und weitergebildet werden sollten und ob ggf. spezialisierte Funktionsstellen geschaffen werden sollten, die Beratung und teaminternes Coaching anbieten können.

19. Ist mit der Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten Ihrer Meinung nach eine Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 KiföG zu erwarten? Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Verbesserungsmöglichkeiten um Kindertageseinrichtungen in sozialen oder anderen Brennpunkten weiter zu unterstützen?

Im Hinblick auf das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten stellt sich für den Kita-LER die Frage, ob die ausgewiesenen Bedingungen fachlich ausreichend sind. Insbesondere scheinen Vorgaben zu fehlen, die Kitas einschließen, welche überdurchschnittlich viele Kinder mit spezifischem kognitiven und/oder körperlichen Förderbedarf betreuen. Auch ist für den Kita-LER unklar, ob die beschriebene Liste (1. - 4.) Ausschließlichkeitscharakter beansprucht bzw. bei Auslegung und Anwendung einen entsprechenden Effekt hat, was dringend zu vermeiden wäre. Darüber hinaus hält es der Kita-LER für geboten, eine umfassendere fachwissenschaftliche Abklärung der Faktoren anzustreben, die unter dem Rubrum der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten zusammen gefasst werden, verbunden mit Maßnahmen, die eine landeseinheitliche und verbindliche Anwendung dieser Erkenntnisse sicher stellen.

20. Welche Rahmenbedingungen braucht ein Kind Ihrer Expertise nach in der Kita, um gesund, entwicklungs- und bindungsgerecht aufzuwachsen und gleichzeitig faire Bildungschancen zu erfahren?

Zentral für kindgerechte Kitas ist ausreichendes, fachlich qualifiziertes Personal. Insbesondere kritisiert der Kita-LER, dass die Frage der Kita-Personalschlüssel, d.h. die Frage der tatsächlich in einer Kita verfügbaren Menge an Fachkräften, nicht über ein Landesgesetz oder eine nachgeordnete Landesnorm geregelt werden soll, sondern über den sog. Landesrahmenvertrag. Damit sind die entsprechenden Regelungen nicht nur dem demokratischen Prozedere entzogen, so dass etwa Verbände der Zivilgesellschaft keine Möglichkeit der Mitwirkung erhalten. Auch muss der Landesrahmenvertrag in der Abwägung als deutlich weniger verbindliche

Vereinbarung betrachtet werden. Selbst nach Vertragsschluss bleibt unklar, ob Kita-Personalschlüssel tatsächlich landeseinheitlich und auskömmlich gestaltet werden können.

Der Gesetzgeber müsste mindestens am Kindeswohl orientierte Mindeststandards für die Bemessung der Kita-Personalschlüssel formulieren, was jedoch in der geplanten Novelle ebenfalls nicht vorgesehen ist. Auch ist unklar und zumindest klärungsbedürftig, ob die Frage der Bestimmung der Personalmengen überhaupt unabhängig von der Legislativgewalt des Bundeslandes M-V geklärt werden kann.

Kinder benötigen in der frühkindliche Bildung und Betreuung langfristig und verlässlich verfügbare Bindungspartner:innen, die sich den vielfältigen Anforderungen belastbar und freudvoll widmen können. Dies kann nur gelingen, wenn ausreichend qualifiziertes Personal in den Kitas tätig ist.

21. Wie erleben Sie den Alltag in den Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommerns und wie bewerten Sie die Situation für Erzieher/-innen und Kinder?

Der Kita-LER hat durch eigene Anschauung seiner Mitglieder wie auch durch zuletzt gehäufte Eingaben von Eltern und Fachkräften den Eindruck gewonnen, dass Kita-Fachkräfte ihrer Arbeit derzeit unter hohen und wachsenden Belastungen nachgehen und dabei ihre Resilienz-Reserven zusehens aufbrauchen. Das stimmt den Kita-LER außerordentlich sorgvoll und bestärkt das Gremium in der Ansicht, dass es einen echten, politisch und fachlich substanziellen Kita-Aufbruch M-V braucht, der insbesondere eine wirkliche Trendwende bei der Personalausstattung und der Gesamtattraktivität des Arbeitsfeldes zum Gegenstand hat.

22. Welche konkreten Schritte müssen aus Ihrer Sicht gegangen werden, um die Attraktivität der Erzieher/-innenausbildung und des Erzieherberufes zu steigern?

- Die Ausbildung muss durchweg kostenfrei sein, Tätigkeiten von Auszubildenden in der Kita müssen angemessen vergütet werden.
- Die Vergütung von Fachkräften muss selbstverständlich tarifgebunden und im Kontext des Gesamtarbeitsmarktes und der Lebenshaltung konkurrenzfähig sein.
- Kita-Fachkräfte benötigen Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich im Bereich betrieblicher und fachlicher Kompetenzen und Verantwortung aber auch Vergütung spürbar niederschlagen.
- Besondere Anstrengungen für pädagogische Qualität, z.B. die Einführung und Ausgestaltung spezifischer, möglicherweise personalintensiver Konzepte der Eingewöhnung, Engagement bei der Ermöglichung von Schwimmunterricht, besondere Angebote für Kinder im Vorschuljahr etc. müssen durch ausreichende Personalabdeckung, Freiräume für besondere Qualifikationen, Fort- und Weiterbildungen etc. gefördert und anerkannt werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern(vertretungen) muss weiter gefördert und durch Qualifikation und Kompetenzentwicklung weiterentwickelt werden.

23. Inwiefern gelingt es, den Förderbedarfen der Kinder in unseren Kindertagesstätten nachhaltig gerecht zu werden und welche Verbesserungen wünschen Sie sich an dieser Stelle?

Es müssen noch deutlich mehr Anstrengungen im Bereich der Frühdiagnostik und der Frühprävention von Förderbedarfen in allen Bereichen der kindlichen Entwicklung unternommen werden, um Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Insbesondere müssen dafür die diagnostische und die Beratungskompetenz in den Fachkräfteteams der Kitas weiterentwickelt werden. Wie beim Thema der Sprachstandsfeststellung schlägt der Kita-LER die Schaffung spezialisierter Funktionsstellen vor, die ggf. einrichtungsübergreifend Aufgaben der Beratung und Unterstützung im Kontext von Frühdiagnostik, Prävention und Beratung wahrnehmen. Auch muss dringend die Disseminationskompetenz für Informationen über einschlägige Netzwerke und Ansprechstellen bei allen Akteuren im Kita-System (ausdrücklich auch bei den Elternvertretungen) weiterentwickelt werden, damit Kinder mit Förderbedarfen frühestmöglich adäquate Unterstützung erhalten.

24. Inwiefern kann unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung stattfinden und gibt es an dieser Stelle aus Ihrer Perspektive konkreten gesetzlichen Verbesserungsbedarf?

Ausdrücklich sieht der Kita-LER die Bedingungen für eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung als weiter unzureichend an. Insbesondere fehlen finanzielle Anreize für die Einführung und Umsetzung fachwissenschaftlicher Standards (Berliner Modell, Münchener Modell etc.) bei der Eingewöhnung.

25. In § 7 Absatz 4 soll es neu heißen: „Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.“ Wie bewerten Sie es, dass hier das „Wohl des Kindes“ gleichrangig mit dem Bedarf der Eltern, der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten gesehen wird und wie definieren Sie „Wohl des Kindes“?

Der Kita-LER erkennt an, dass bei der Gewährung von Betreuungszeit nicht allein die Bedarfe der Eltern eine Rolle spielen können. Insbesondere ist die Aufnahme des Kindeswohls in den Katalog der Interessen außerordentlich zu begrüßen. Zugleich hegt der Kita-LER die allergrößten Bedenken, wie die erwartbaren Konflikte zwischen den nun vervielfältigten Interessen an der Gewährung von Betreuungszeit im Bedarfsfall reguliert und gegeneinander abgewogen werden sollen. Wie sollen etwa die Bedarfe der Eltern gegen nicht besetzte Erzieher:innen Stellen abgewogen werden? Welche Kriterien muss der Träger einer Einrichtung erfüllen, um Personalmangel zu einem Rechtfertigungsgrund für die Minderung der Betreuungsanspruches erklären zu können? Zusammenfassend erscheinen dem Kita-LER die Kriterien für eine Abwägung der hier formulierten Interessen in einem Höchstmaß unklar. Infolgedessen erwartet der Kita-LER durch die hier angestrebte Regelung eine erhebliche Zunahme an Konflikten, welche die Systeme der Konfliktregulierung und den Zusammenhalt im Kita-System unverhältnismäßig zu belasten drohen. Der Kita-LER fordert daher ein Überdenken der Regelung.

Ergänzungen

Bemerkungen zur Stärkung der Elternrechte nach §22 KiFöG M-V

Der Kita-LER begrüßt die angestrebten Neufassungen in §22 KiFöG M-V und erklärt, dass die Stärkung der Mitwirkung von Eltern im Kita-System eine essentielle Stärkung des Kita-Systems darstellt. Funktionierende und belastbare Elternmitwirkung dient dem Erfolg und dem Wohl der Kitas und ist deswegen unverzichtbar.

Insbesondere möchte der Kita-LER deutlich machen, dass die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Klarstellungen zur Mitwirkung keinesfalls – und entgegen zwischenzeitlich aus der Zivilgesellschaft vorgetragener Positionen – eine Mitbestimmung im Sinne eines Eingriffs in die betriebliche Hoheit des Trägers bedeuten. Es sind lediglich Themenfelder der Mitwirkung klarer benannt worden, wobei es keinen Paradigmenwechsel der Mitwirkung gibt. Die Mitwirkungsrechte umfassen nach wie vor das Recht des Elternrates zu wesentlichen Angelegenheiten informiert und angehört zu werden. Die betriebliche Hoheit über Entscheidungen verbleibt vollständig beim Träger und den von ihm zur Ausübung dieser Hoheit bestimmten Personen. In keinem Falle umfasst Mitwirkung des Elternrates auch Mitbestimmung im Sinne eines Eingriffs in diese Hoheit.

Zu den Neufassungen §22, Abs. 5 KiFöG M-V möchte der Kita-LER ergänzen, dass es dem Wohl der Einrichtungen und ihrer Belegschaften dient, wenn Elternräte sich für die personelle und materielle Ausstattung der Kitas interessieren und sich auf verschiedenen Ebenen gemeinsam mit anderen Partnern für Verbesserungen einsetzen. Gleichmaßen dient es dem Wohlergehen und den Interessen der Einrichtungen, wenn Elternräte die Entgeltverhandlungen ihrer Einrichtungen begleiten und sich dabei für die Belange der Einrichtungen einsetzen. Daher ist es wichtig und folgerichtig, die Ausgestaltung der Mitwirkung an Entgeltverhandlungen, die auch im bisher geltenden KiFöG schon vorgesehen ist, klarer zu fassen und damit auch Sicherheit über nötige Prozesse und Formen der Mitwirkung in diesem Bereich zu schaffen.